

Verkündet
am 18. 2. 1959
Symalla, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2381 040

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Elisabeth T. geb. K. verw. G.
in O./M., F.straße,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Ehefrau Erika Ella Gerda A. geb. G.
in O./M., B.straße,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1959
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Augustin,
Schuster, Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Zivil-
senats in Darmstadt des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 4. Juli 1957 wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1926 geborene Beklagte ist die Tochter der Klägerin aus deren erster Ehe mit dem Kaufmann Georg Karl G. [REDACTED]. Dieser betrieb in dem ihm gehörigen Wohn- und Geschäftshause Gr. [REDACTED] Bld. [REDACTED] in O. [REDACTED] eine Buttergroßhandlung. Er starb 1930 und wurde von der Klägerin zu 1/4 und von der Beklagten zu 3/4 beerbt. Anlässlich der Wiederverheiratung der Klägerin schlossen die Parteien am 28. Juni 1932 vor dem Vormundschaftsgericht über den Nachlaß des Georg Karl G. [REDACTED] einen Auseinandersetzungsvertrag, bei dessen Abschluß auch der zweite Ehemann der Klägerin, der Kaufmann Hans T. [REDACTED], mitwirkte. Der Beklagten wurde außer einigen von ihrem Vater hinterlassenen Wertgegenständen das Hausgrundstück zugeteilt, während die Klägerin das Geschäft nebst Inventar und Vorräten erhielt; zugleich wurden ihr und ihrem Ehemann die von ihnen benutzten Wohn- und Geschäftsräume im Hause unentgeltlich überlassen, wogegen sie sich verpflichteten, die Steuern und Abgaben zu tragen und für die Abzahlung oder Umschuldung der Hypotheken zu sorgen; die Klägerin hatte das Haus zu verwalten und darüber Buch zu führen.

In der Folgezeit lebte die Beklagte im Haushalt der Eheleute T. [REDACTED] und arbeitete, besonders seit ihrer Schulentlassung, auch zeitweilig in dem Geschäft mit. Die Verwaltung des Grundstücks wurde, nachdem die Beklagte gegen Ende 1947 volljährig geworden war, weiter von der Klägerin geführt. Diese und ihr Ehemann ließen auf dem Grundstück, das während des Krieges Schäden erlitten hatte, Instandsetzungsarbeiten und Verbesserungen vornehmen; insbesondere wurden von ihnen in den Jahren 1947 bis 1949 neue Baulichkeiten errichtet.

- 3 -

Im April 1950 verheiratete sich die Beklagte. Ihr Ehemann war eine Zeitlang ebenfalls im Geschäft der Eheleute T. tätig. Im Verfolg von Streitigkeiten mit dem Ehemann T. schied er später wieder aus. Er und die Beklagte betreiben seither in O. ein Konkurrenzgeschäft. Im Jahre 1954 wurde zwischen den Beteiligten über eine Regelung in der Weise verhandelt, daß die Beklagte ihrer Mutter, der Klägerin, das Grundstück Gr. Bi. zu Eigentum überlassen und daß sie zusammen mit ihrem Ehemann das Geschäft in diesem Hause für einen längeren Zeitraum übertragen erhalten sollte; die Verhandlungen blieben jedoch ohne Erfolg.

Mit der vorliegenden, im Frühjahr 1955 erhobenen Klage verlangt die Klägerin von ihrer Tochter die Auflassung des Grundstücks, hilfsweise Zahlung von 10.000 DM. Sie behauptet, die Parteien seien sich im Jahre 1947, als die Eheleute T. die Errichtung eines Seitengebäudes geplant hätten, darüber einig gewesen, daß das Grundstück auf sie, die Klägerin, übergehen solle. Sie und ihr Ehemann hätten zwecks Sicherstellung des Kaufpreises bereits ein Sparkonto für die Beklagte angelegt und darauf 7.700 RM eingezahlt. Die Beklagte habe, nachdem sie mündig geworden sei, die getroffene Abmachung zu wiederholten Malen ausdrücklich und durch schlüssiges Verhalten bestätigt. Als sie im Jahre 1950 heiraten wollte, habe sie auf ihr Bitten eine Vorauszahlung auf den Grundstücks-Kaufpreis in Höhe von 8.000 DM erhalten, und zwar 6.000 DM von ihr, der Klägerin, und die restlichen 2.000 DM von ihrem Ehemann Hans T. Bei dieser Gelegenheit sei auch über eine vertragliche Festlegung der Grundstücksübergabe gesprochen worden; da indessen die Beklagte befürchtet habe, daß ihre Großmutter väterlicherseits ihr die Veräußerung des Hauses übelnehmen und sie deshalb enterben könnte,



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

sei man dahin übereingekommen, die förmliche Übereignung bis zum Tode der Großmutter G. zurückzustellen. Diese sei im Frühjahr 1954 gestorben. Wenn die Beklagte sich jetzt weigere, ihr Versprechen zu erfüllen, und sich auf die Formnichtigkeit desselben berufe, so stelle dieses Verhalten eine unzulässige Rechtsausübung dar. Zum mindesten müsse sie, falls sie mit ihrer Weigerung Erfolg haben sollte, der Klägerin und ihrem Ehemann sämtliche Aufwendungen ersetzen, die von ihnen in Gestalt von Hypothekenrückzahlungen, Instandsetzungsarbeiten und Wertverbesserungen auf das Grundstück gemacht worden seien und die sich auf schätzungsweise 35.000 DM beliefen; hiervon werde mit dem Hilfsantrag der Klage ein Teilbetrag von 10.000 DM geltend gemacht.

Die Beklagte, die um Klageabweisung bittet, hält sich weder zur Auflassung noch zum Wertersatz für verpflichtet. Sie bestreitet das Klagevorbringen und behauptet insbesondere, von einer Übereignung des Grundstücks sei im Jahre 1947 nur ganz allgemein gesprochen worden, weil sie damals mit einem Müllersohn aus dem Odenwald verlobt gewesen sei und damit gerechnet habe, nach der Eheschließung endgültig aus O. wegzuziehen; dieser Plan habe sich jedoch infolge Auflösung des Verlöbnisses zerschlagen. Das Sparkonto sei bereits im Jahre 1943 angelegt worden und habe mit einem etwaigen Kaufpreis nichts zu tun; bei den Einzahlungen habe es sich vielmehr um die ihr zustehenden Überschüsse aus der Verwaltung des Hauses gehandelt. Die 8.000 DM, die sie vor ihrer Verheiratung erhalten habe, hätten keine Anzahlung auf den Kaufpreis dargestellt, sondern seien ihr als Aussteuer sowie zum Ausgleich dafür gegeben worden, daß entgegen dem Sinn des Auseinandersetzungsvertrages von 1932 auch nach Eintritt ihrer Volljährigkeit ihre Mutter und deren Ehemann für die Wohn- und Geschäftsräume

im Hause keine Miete bezahlt hätten. Die Vorschläge, die ihr die Eheleute T. nach dem Tode der Großmutter G. gemacht hätten, seien für sie unannehmbar gewesen. Von einer unsulässigen Rechtsausübung ihrerseits könne keine Rede sein.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den - auf Verurteilung zur Auflassung gerichteten - Hauptantrag der Klägerin als unbegründet abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin den Auflassungsanspruch weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das vom Berufungsgericht bestätigte Urteil des Landgerichts hat allein über den in erster Linie gestellten Klageantrag auf Verurteilung zur Grundstücksübergabe entschieden. Eine Entscheidung über den Hilfsantrag, mit dem die Klägerin Zahlung eines Geldbetrages wegen ihrer und ihres Ehemannes Verwendungen auf das Grundstück begehrt, ist bisher nicht ergangen; der Antrag ist noch bei dem Landgericht anhängig. Gegen diese Aufteilung des Streitstoffes lassen sich keine verfahrensrechtlichen Bedenken geltend machen. Die Anträge stehen zwar in einem Eventualverhältnis, aber ihnen liegen Ansprüche verschiedenen Inhalts zugrunde. Deshalb konnte über den einen von ihnen, nachdem er entscheidungsreif geworden war, gemäß § 301 ZPO ein Teilurteil erlassen werden (RGZ 102, 174, 175).

2. Abweichend vom Landgericht, das den Eigentumsverschaffungsanspruch der Klägerin schon deshalb für unbegründet erachtet hatte, weil zwischen den Parteien mangels Einigung über wesentliche Punkte kein entsprechender Vertrag zustande gekommen sei, hält das Berufungsgericht es grundsätzlich für möglich, daß trotz Fehlens einer Vereinbarung über den Umfang der von der Klägerin zu erbringenden Gegenleistung ein Kaufvertrag vorliege. Nach seiner Ansicht könnte einmal die Tatsache, daß bereits 1938 vor dem Vormundschaftsgericht Verhandlungen über eine käufliche Überlassung des Grundstücks an die Klägerin geschwebt hätten und damals das Ortsgericht eine Schätzung vorgenommen und den Einheitswert als angemessenen Kaufpreis bezeichnet habe, darauf hindeuten, daß sich die Parteien auch im Jahre 1947 und später stillschweigend darüber einig gewesen seien, der Kaufpreis solle sich nach der früheren oder einer neu einzuholenden Taxe des Ortsgerichts bemessen. Außerdem wäre es angesichts des Vertrauensverhältnisses, das mindestens bis zur Heirat der Beklagten zwischen den Parteien bestanden habe, nicht ausgeschlossen, daß nach ihrem Willen ein Kaufvertrag auch ohne Bezifferung des Kaufpreises habe geschlossen und dessen Höhe dann nach Maßgabe von § 316 BGB nachträglich habe bestimmt werden sollen. Die Klägerin habe allerdings nach keiner der beiden Richtungen ausreichende tatsächliche Behauptungen aufgestellt. Ihr dies anheimzugeben und dann in eine weitere Beweisaufnahme, auch über die Ernstlichkeit der Kaufverhandlungen, einzutreten, sei jedoch - so meint das Berufungsgericht - aus dem Grunde nicht erforderlich gewesen, weil der Klageanspruch auf jeden Fall an der Formnichtigkeit des etwaigen Kaufvertrages scheitere.

Die Revision erhebt hiergegen Einwendungen und rügt Verletzung der §§ 139, 286 ZPO. Auf diese Rügen würde es indessen

(was auch die Revision nicht verkennt) nur dann ankommen, wenn sich die weitere Begründung des angefochtenen Urteils, wonach eine Übereignungspflicht der Beklagten wegen Nichteinhaltung der Form des § 313 BGB nicht besteht, als fehlerhaft erweisen sollte. Da dies, wie noch darzulegen sein wird, nicht der Fall ist, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die hier in Rede stehenden Revisionsangriffe. Es sei dazu aber so viel bemerkt, daß jedenfalls der Standpunkt des Berufungsgerichts, es fehle insoweit an einem genügend substantiierten Klagevorbringen, durch diese Angriffe nicht erschüttert wird. Die von der Klägerin mehrfach in ihren Schriftsätzen vertretene Auffassung, der Kaufpreis für das Grundstück sei durch die verschiedenen Zahlungen, Aufwendungen und sonstigen "Vorleistungen" der Eheleute T. bereits "mehr als bezahlt", ließ entgegen der Ansicht der Revision nicht ohne weiteres den Schluß zu auf ein irgendwie geartetes Einigwerden der Parteien über die Höhe des Kaufpreises. Ebenso wenig ergaben sich aus dem Sachvortrag der Klägerin über das "besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mutter und Tochter" - von dessen Bestehen das angefochtene Urteil ausdrücklich ausgegangen ist - hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß es in der Tat zu einem stillschweigenden Vertragsabschluß mit dem von der Klägerin behaupteten Inhalt gekommen sei; vielmehr hätte es dazu eingehender Darlegungen über Absichten und Willensrichtung der Beteiligten bedurft.

3. Die Revision wendet sich ferner gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Klägerin, selbst wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Vertragspunkte einig geworden sein sollten, gleichwohl kein Anspruch auf Übereignung des streitigen Grundstücks zustehe, weil der Vertrag der in § 313 BGB vorgeschriebenen Form entbehre und daher gemäß

§ 125 BGB nichtig sei. Zwar könnte - so wird im angefochtenen Urteil erwogen - die Berufung auf einen solchen Formmangel dann nicht anerkannt werden, wenn sich die Weigerung, den formnichtigen Vertrag zu erfüllen, im Hinblick auf das frühere Verhalten des betreffenden Vertragspartners als ein Verstoß gegen Treu und Glauben darstelle (§ 242 BGB). Hierfür genüge aber die Tatsache, daß er früher eine mündliche Verpflichtungserklärung abgegeben habe, für sich allein noch nicht, da dies einer Außerkraftsetzung des § 313 BGB gleich käme. Vielmehr müßten zu der mündlichen Erklärung, um den Betreffenden an der formnichtigen Vereinbarung festzuhalten, noch weitere Umstände hinzukommen. Solche sind indessen nach Ansicht des Berufungsgerichts, wie es dann näher ausgeführt hat, im vorliegenden Falle nicht vorhanden.

Gegen den Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils werden von der Revision keine Einwendungen erhoben. Auch ein von Amts wegen zu berücksichtigender sachlich-rechtlicher Fehler ist insoweit nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht befindet sich mit diesen Ausführungen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Danach kann es sich allerdings in besonders gelagerten Fällen verbieten, Vertragsansprüche an Formmängeln scheitern zu lassen, sofern dies nach den Beziehungen der Beteiligten und nach den gesamten Umständen mit Treu und Glauben nicht vereinbar wäre (BGHZ 12, 286, 303 ff; 16, 334, 337; 23, 249, 254 ff); jedoch handelt es sich bei derartigen Durchbrechungen der nach § 125 BGB gebotenen Formstrenge immer nur um eng begrenzte Ausnahmen, während grundsätzlich im Interesse der Rechtssicherheit gesetzliche Formvorschriften eingehalten werden müssen (BGH NJW 1955, 1065; BGHZ 23, 255 f; Urteil des Senats vom 23. April 1958. - V ZR 115/57, S. 13; vgl. auch BAG NJW 1958, 397). Was insbesondere

die hier in Betracht kommende Formvorschrift des § 313 BGB anbelangt, so gebührt ihr regelmäßig der Vorrang gegenüber Billigkeitsrücksichtungen aus § 242 BGB; ein Ausnahmefall, in dem der Verkäufer eines Grundstücks an einen formnichtigen Vertrag nach Treu und Glauben für gebunden zu erachten ist, liegt nicht schon dann vor, wenn die Nichtanerkennung des Vertrages zu einem für den Käufer harten Ergebnis führen würde, das Ergebnis müßte vielmehr ein schlechthin untragbares sein (LM § 313 BGB Nr. 13).

Nach Ansicht der Revision sollen aber die Überlegungen, auf Grund deren das Berufungsgericht im Streitfall das Vorhandensein besonderer, die Anwendbarkeit des § 242 BGB rechtfertigender Umstände verneint hat, fehlerhaft sein. Sie rügt hierzu Verletzung des sachlichen Rechts, insbesondere der §§ 125, 242, 313 BGB, sowie der verfahrensrechtlichen Vorschrift des § 286 ZPO.

Die Rügen greifen indessen nicht durch.

a) Wenn die Revision dem Berufungsgericht zum Vorwurf macht, es habe bei Aufzählung derjenigen Tatsachen, die nach Auffassung der Klägerin für einen Verstoß der Beklagten gegen Treu und Glauben sprächen (S. 7 des Urteils), "einige wichtige Umstände unter den Tisch fallen" lassen, nämlich die Hypothekentilgung, die Wiederherstellung der zerstörten Teile des Hauses und die Ansammlung eines mehr als 7.000 DM betragenden Sparguthabens auf den Namen der Beklagten, so übersieht sie, daß zum mindesten der letztgenannte Punkt in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils ausdrücklich erörtert worden ist. Denn das Urteil erwähnt nicht nur an der Stelle, welche die Revision im Auge hat, die von der Klägerin behauptete "Entgegennahme verschiedener Zahlungen auf den Kaufpreis"

(worunter nach dem Klagevorbringen auch die Einzahlungen auf das Sparbuch fielen), sondern es befaßt sich im weiteren Verlauf seiner Darlegungen noch besonders mit den "Einzahlungen auf das Sparkonto" - bei denen es sich übrigens um Reichsmark-Beträge und nicht, wie die Revision behauptet, um Deutsche Mark gehandelt hat - und bezeichnet in diesem Zusammenhang die Behauptung der Klägerin, daß damit im beiderseitigen Einverständnis Anzahlungen auf den Kaufpreis geleistet worden seien, als "nicht bewiesen" (BU S. 8 Mitte). Die Rückzahlung von Hypotheken und die Instandsetzungsarbeiten am Grundstück finden allerdings nur im Tatbestand des angefochtenen Urteils ausdrückliche Erwähnung. Gleichwohl besteht nach dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe kein Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht sie dann bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen hätte, und zwar um so weniger, als es gegen Ende der Entscheidungsgründe noch besonders auf die "übrigen von der Klägerin angeführten Umstände" verwiesen hat, die auch in ihrer Gesamtheit zu einer Anwendung des § 242 BGB keinen Anlaß gäben (BU S. 9). Selbst wenn aber die Hypothekentilgung und die Grundstücksinstandsetzungen vom Oberlandesgericht wirklich nicht mit in den Kreis seiner Erwägungen einbezogen worden wären, so würde dadurch der Bestand des Berufungsurteils gleichwohl nicht in Frage gestellt; denn auch im Hinblick auf diese beiden Umstände könnte die Abweisung der Klägerin mit ihrem Auflassungsanspruch nicht als ein untragbares Ergebnis im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung des erkennenden Senats angesehen werden, zumal da es ihr unbenommen bleibt, wegen dieser Aufwendungen aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung einen Ersatzanspruch gegen die Beklagte zu erheben, - was sie übrigens, wie die Ausführungen in der Klageschrift und in ihrem Schriftsatz vom 25. Juli 1955 erkennen lassen, mit ihrem Hilfsantrag bereits getan hat.

Im übrigen gibt die Revision die Aufzählung des Berufungsgerichts, deren Unvollständigkeit sie rügt, ihrerseits nur lückenhaft wieder, indem sie die darin gleichfalls angeführte "Vertröstung auf die Zeit nach dem Tode der Großmutter G." unerwähnt läßt und auch lediglich von einem Teil der Barzahlungen der Klägerin und ihres Themanns spricht, obgleich doch, wie soeben ausgeführt, das Sparkonto nicht außer Betracht geblieben ist und damit sämtliche Geldleistungen der Eheleute T. an die Beklagte erfaßt waren. Soweit sie ferner beanstandet, daß das Urteil die verschiedenen Umstände "nur stichwortweise" aufzähle, wird von ihr übersehen, daß es sich an der betreffenden Stelle (S. 7 unten) bloß um eine einleitende Übersicht handelt, daß aber das Berufungsgericht dann im folgenden die einzelnen Tatsachen zunächst Punkt für Punkt erörtert und zum Schluß noch zusammenfassend das ganze tatsächliche Vorbringen der Klägerin einschließlich der als richtig unterstellten Behauptungen im Schriftsatz vom 19. September 1956 gewürdigt hat.

b) Nicht stichhaltig sind die Einwendungen, mit denen die Revision den Standpunkt des Berufungsgerichts bekämpft, daß aus dem Einverständnis der Beklagten mit dem Neubau keine für sie nachteiligen Schlüsse gezogen werden könnten. Das Urteil macht sich in diesem Zusammenhang den vom Landgericht entwickelten Gedankengang zu eigen, daß die Beklagte wegen ihres damaligen jugendlichen Alters, um vor übereilten Schritten bewahrt zu werden, in besonderem Maße des Schutzes der Formvorschriften bedurft habe, und führt weiter aus, es wäre höchst unbillig, wenn man das wirtschaftliche und rechtliche Risiko, das die geschäftsgewandte Klägerin und ihr ebenso geschäftsgewandter Ehemann mit der Errichtung eines Neubaus auf einem ihnen nicht gehörigen Grundstück eingegan-

gen seien, der damals unerfahrenen und von der Klägerin abhängigen Beklagten aufbürden wollte.

Von einer mangelnden Schlüssigkeit dieser Erwägungen kann entgegen der Ansicht der Revision nicht gesprochen werden. Das Berufungsgericht hat keineswegs - wie letztere behauptet - verkannt, daß nicht die Beklagte, sondern die Eheleute T. mit dem Bauen auf fremdem Grund und Boden ein Risiko eingegangen waren. Es meint jedoch, die Klägerin und ihr Ehemann hätten die Folgen ihres gewagten Verhaltens dann auch selber tragen müssen; es könne ihnen nicht gestattet werden, sich davon auf Kosten der schutzbedürftigen Beklagten freizustellen, was der Fall gewesen wäre, wenn diese sich aus Anlaß des Neubaus rechtswirksam verpflichtet hätte, das Grundstück, das damals ihr einziger Vermögenswert war, auf die Klägerin zu übertragen. Dieser Gesichtspunkt erscheint einleuchtend, wobei noch hinzukommt, daß sich zu jener Zeit, vor der Währungsreform, die weitere wirtschaftliche Entwicklung nicht übersehen ließ.

Zu Unrecht beanstandet die Revision ferner, daß die Beklagte ohne Begründung als geschäftlich unerfahren bezeichnet worden sei. In Wirklichkeit enthielt bereits das landgerichtliche Urteil eine dahingehende Feststellung; sie war, worauf das Oberlandesgericht hingewiesen hat, im zweiten Rechtszug nicht angegriffen worden. Außerdem wird im Berufungsurteil zusätzlich erwogen, daß die Beklagte im Jahre 1947, als der Neubau geplant und errichtet wurde, immerhin "noch nicht oder kaum volljährig" gewesen sei. Die Annahme geschäftlicher Unerfahrenheit entbehrte also keineswegs der Begründung. Sie würde auch nicht dadurch widerlegt, daß die Beklagte, wie die Revision unter Hinweis auf das schriftsätzlichliche Vorbringen der Klägerin behauptet, im elterlichen Geschäft mitgear-

beitet, die Bücher geführt, die Mieteinnahmen aus dem Haus "geschäftlich behandelt" und mit Zustimmung ihrer Mutter aus den Erträgen des Hauses Darlehen an ihre Großmutter ausbezahlt haben mag; denn ein solches Verhalten - das sich zudem auf routinemäßige Arbeiten beschränkt haben könnte - würde nicht ausschließen, daß die damals 20- oder 21-jährige Beklagte gleichwohl die wirtschaftliche Tragweite einer Grundstücksveräußerung noch nicht genügend zu überschauen vermochte. Im übrigen soll sich nach der eigenen Darstellung der Klägerin die geschäftliche Tätigkeit ihrer Tochter darauf beschränkt haben, daß sie "ab und zu mitgeholfen und ausgeholfen" habe (Klageschrift S. 2); "nur abwechselnd" habe sie sich "etwas im Geschäft betätigt" (Schriftsatz vom 25. Juli 1955, S. 5).

Der Einwand der Revision, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts, selbst wenn sie nicht zu beanstanden wären, zur Rechtfertigung seines Standpunktes in der Neubau-Angelegenheit nicht ausreichen, verdient keine Zustimmung. Die Abwägung der beiderseitigen Interessen im Rahmen des § 242 BGB, wie sie das angefochtene Urteil vorgenommen hat, entspricht den in der Rechtsprechung des erkennenden Senats entwickelten Grundsätzen für die Beurteilung formnichtiger Grundstückskaufverträge. Von einem Verstoß gegen § 286 ZPO kann insoweit keine Rede sein.

c) Die Revision kann auch mit ihren weiteren Rügen keinen Erfolg haben, die sich auf die von der Klägerin und ihrem Ehemann an die Beklagte geleisteten Zahlungen beziehen. Einschlägige tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts werden von ihr insoweit nicht angefochten, wie sie selbst erklärt, sondern lediglich die rechtliche Beurteilung. Bei dem, was sie hiergegen ins Feld führt, handelt es sich aber in Wirklichkeit um einen Versuch, den Sachverhalt anders zu wür-

73
digen, als der Tatrichter dies getan hat. Es trifft keineswegs zu, daß die Ansammlung von mehr als 7.000 Reichsmark (nicht Deutsche Mark, wie die Revision hier wiederum behauptet) auf dem Sparkonto sowie die von den Eheleuten T. in bar hergegebenen Beträge von 6.000 DM und 2.000 DM im Berufungsurteil nur eine ganz ungenügende Berücksichtigung gefunden hätten. Das Oberlandesgericht erörtert vielmehr eingehend und unter Verwertung des beiderseitigen Parteivorbringens und des Ergebnisses der Beweisaufnahme die gesamten Umstände, die zu den genannten Zahlungen geführt haben, und würdigt sie zusammenfassend dahin, ein Einverständnis der Parteien des Inhalts, daß es sich dabei um Kaufpreisanzahlungen habe handeln sollen, sei nicht erwiesen. Ein Rechtsirrtum tritt in diesen Ausführungen nicht zutage.

Unzutreffend ist insbesondere die Ansicht der Revision, bei unbefangenen Lesen des Urteils dränge sich einem der Gedanke auf, das Berufungsgericht begnüge sich mit der Feststellung, daß die Beklagte von der Klägerin 6.000 DM und von ihrem Ehemann 2.000 DM erhalten habe, und es ziehe aus der nicht ausdrücklichen Erwähnung eines Rechtsgrundes für diese Gelähergaben keinerlei Schlüsse. Die Revision übersieht die ins einzelne gehenden Erörterungen des Berufungsgerichts über die vermutliche Zweckbestimmung der hergegebenen Gelder und seine Bemühungen, hierüber Klarheit zu schaffen. Hinsichtlich der Sparbuch-Einzahlungen und der 6.000 DM, welche die Beklagte vor ihrer Heirat von der Klägerin ausgehändigt erhielt, fehle es - so wird im angefochtenen Urteil erwogen - überhaupt an einem Beweisäntritt; bezeichnenderweise werde unter den Fragen, die nach dem Schriftsatz der Klägerin vom 19. September 1956 der Beklagten im Falle ihrer eid-

lichen Vernehmung vorgelegt werden sollten, dieser Punkt überhaupt nicht mit aufgeführt. Gegen die Annahme, daß die 6.000 DM eine Kaufpreisanzahlung gewesen seien, spreche neben sonstigen Umständen vor allem die Tatsache, daß die Klägerin diesen Betrag ihrer Tochter heimlich, d. h. ohne Wissen des Ehemannes T. zugesteckt habe. Letzterer habe ferner bei seiner Zeugenvernehmung die Frage, womit er eigentlich gegenüber der Beklagten die Hergabe der 2.000 DM begründet habe, nicht zu beantworten vermocht; selbst wenn er also insgeheim den Betrag als Kaufpreisanzahlung angesehen haben sollte, so habe er dies jedenfalls nicht erklärt. Als weiteres Beweisanzeichen führt das Urteil schließlich noch an, daß die Klägerin sich gegenüber dem Zeugen N., der nach dem Tode der Großmutter G. zwischen den Parteien zu vermitteln suchte, niemals auf die angeblichen Anzahlungen berufen habe. Wenn das Berufungsgericht aus diesen Gründen der Einlassung der Beklagten, sie habe die Zahlungen ihrer Mutter und ihres Stiefvaters als Aussteuer oder als Ausgleich für deren mietzinsfreies Wohnen im Hause über den Zeitpunkt ihres Volljährigwerdens hinaus betrachtet, Glauben geschenkt hat, so ist das entgegen der Meinung der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Diese Schlußfolgerung des Urteils scheitert auch nicht, wie die Revision meint, an der Tatsache, daß der Beklagten, da sie hinreichendes eigenes Vermögen besessen habe, nach § 1620 BGB ein Aussteueranspruch nicht zugestanden habe. Nach der für die Revisionsinstanz bindenden Feststellung des Berufungsgerichts (BU S. 8 unten) hatte die Beklagte im Jahre 1950, als sie die 8.000 DM erhielt, kein Barvermögen; diese Feststellung wird im Übrigen durch den Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Tatsachenverhandlung gemachten Vormundschaftsakten bestätigt, wonach sie außer dem Hause und einigen von ihrem Vater ererbten

geringfügigen Wertsachen über kein weiteres Vermögen verfügte (Bl. 60, 61, 62R aaO). Ob die Beklagte etwa verpflichtet gewesen wäre, zwecks Beschaffung einer Aussteuer ihren Grundbesitz zu veräußern oder zu belasten, mag auf sich beruhen, weil das Berufungsgericht mit Recht allein auf ihre subjektive Auffassung abgestellt hat ("daß sie die Zahlung als Aussteuer oder als Ausgleich für das mietzinsfreie Wohnen ... betrachtet habe") und es daher auf die objektive Rechtslage nicht ankam. Aus diesem Grunde geht auch der weitere Einwand der Revision ins Leere, daß ein Ausgleich für das mietzinsfreie Wohnen der Eheleute T. im Hause der Beklagten genau in denselben Gegenleistungen bestanden habe, die während ihrer Minderjährigkeit laut dem Auseinandersetzungsvertrag vom Jahre 1932 vorgesehen gewesen seien, nämlich Verwaltung und Instandhaltung des Hauses sowie Verzinsung und Tilgung der Hypotheken; zwischen den Parteien ist nämlich streitig, ob die Klägerin und ihr Ehemann nach dem Sinn jenes Vertrages nicht doch die Pflicht gehabt hätten, der Beklagten von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab Miete zu zahlen, und die Beklagte jedenfalls steht und stand auch schon früher auf dem Standpunkt, daß dies der Fall sei.

Für die Annahme der Revision, das Berufungsgericht habe bei Beurteilung der Zahlungen das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mutter und Tochter außer Betracht gelassen, besteht nach dem Gesamteinhalt der Entscheidungsgründe kein Anhaltspunkt; das Urteil hat dieses Verhältnis in anderem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt (S. 6). Inwiefern für die genannte Beurteilung der Umstand von Bedeutung sein soll, daß die Beklagte in einem ihrer Schriftsätze - den die Revision übrigens nicht näher bezeichnet - zugegeben haben mag, sie habe angesichts der Leistungen der Eheleute T. "nur noch einen Teil des in dem Gebäude steckenden Wertes zu fördern",

ist nicht ersichtlich. Wenn die Revision schließlich rügt, daß das Berufungsgericht die Aussage des Zeugen Hans T. unvollständig gewürdigt habe, und die Ansicht vertritt, bei kritischer Prüfung der Gesamtheit dieser Aussage hätte es nicht zu der Auffassung gelangen dürfen, daß sie gegen die Klägerin zu verwerfen sei, so greift sie damit in unzulässiger Weise auf das ihr verschlossene Gebiet der Tatsachenfeststellung über; im übrigen kam es, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, auf das, was sich der Zeuge bei der Herausgabe der 2.000 DM gedacht hat, für die Entscheidung nicht an; wichtig war vielmehr allein, ob er der Beklagten gegenüber einen Grund für diese Zahlung angegeben hat.

4. Die Revisionsangriffe erweisen sich somit als unbegründet. Da das Berufungsurteil auch sonst zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Rothe

Dr. Freytag

Mattern